



# ADE 2019

## Anti-Doping-Erklärung BOWLING unbefristet gültig ab 1. 7. 2019

Die Spielerin / Der Spieler	LV-Nr.	Pass Nr.	Verein
-----------------------------	--------	----------	--------

... ist für einen offiziellen Bowlingbewerb qualifiziert bzw. bei einem solchen startberechtigt, wie z.B.:

- Staatsmeisterschaften und Landesmeisterschaften in Teambewerb, Trio, Doppel, Einzel
- Österr. Meisterschaften, Bundesländermeisterschaften, Landesmeisterschaften aller Art, z.B. Cup, BLM
- Landesinterne Ligen und sonstige offizielle Bewerbe des ÖSKB bzw. der Landesverbände

- Sämtliche Bowlingbewerbe des ÖSKB und der Landesverbände unterliegen laut ÖSKB-Sportordnung den Anti-Doping-Bestimmungen der BSO. Maßgebend sind das Österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, ausgegeben am 20. Juni 2007 und die Bundesgesetzblätter für die Republik Österreich, in der jeweils geltenden Fassung. Nur **bei einer Änderung der Voraussetzungen** innerhalb dieses Zeitraumes **muss die ADE** (beispielsweise Einnahme eines neuen oder anderen Medikamentes, gesetzliche Änderungen) **neu ausgestellt werden**.

### Wichtige Info an die AthletInnen:

- Alle Athleten sind dazu verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten. Bei allen oben angeführten Bewerben sind Dopingkontrollen aller TeilnehmerInnen möglich. Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Die Strafe für Anti-Doping-Vergehen kann je nach Schweregrad mit Sperren von 6 Monaten bis 4 Jahren geahndet werden, in schweren Fällen (Handel, Anwendung an anderen, etc.) sogar bis lebenslänglich. Seit 2010 erfolgt auch eine strafrechtliche Ahndung.

### Hinweis zu Medikamenteneinnahme:

- In den Anti-Doping-Regelungen wird nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten verwiesen und auf die Eigenverantwortung in Bezug auf Medikamenteneinnahme bzw. der darin enthaltenen Substanzen hingewiesen. Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte Liste mit erlaubten Medikamenten bei banalen Erkrankungen.
- Für den Fall, dass der behandelnde Arzt ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der Verbotliste steht, **muss der Sportler (nicht der Arzt!)** folgendes beachten: Laut § 8 des Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl 146/2009 werden seit 1.1.2010 "Medizinische Ausnahmegenehmigungen" (TUE) nur mehr für Testpoolsportler (d. h. Nationalteamspieler) ausgestellt.
- Für Sportler, die keinem Testpool angehören, kann der Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren gestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Einnahme vom Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Probennahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt war (retroaktives Verfahren). Siehe Homepage der NADA Austria, <http://www.nada.at>.

<b>Der Spieler</b>	nimmt keine Medikamente, die auf der Verbotliste angeführt sind:	Zutreffendes mit <b>X</b> markieren
	muss aus gesundheitlichen Gründen Medikamente einnehmen, die auf der Verbotliste angeführt sind:	
	<b>erklärt mit persönlicher Unterschrift, alle Informationen verstanden zu haben und dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen.</b>	Unterschrift, Datum, bei Jugendlichen zusätzlich auch Erziehungsberechtigte(r)

ADE2015 wurde aktualisiert. Bereits vorliegende ADE2015 gelten so lange unverändert weiter, als sich in der Medikamenteneinnahme nichts ändert!

Erklärungen & Anträge für Ausnahmegenehmigungen ausnahmslos zu senden an MeldereferentIn des LV  
**Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Lesbarkeit für alle Geschlechter gleichermaßen**